

VI ZR 256/54

Verkündet am 21. Dezember 1955
Fieser, Just. Angest. als Urkunds-
beamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Viehkaufmanns Philipp D. [REDACTED] in O. [REDACTED] wege [REDACTED]
Kreis H. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

Julia M. [REDACTED] geb. Z. [REDACTED] in O. [REDACTED] B. [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 7. Dezember 1955 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Klenewefers, Dr. Gelhaar,
Dr. Bode, Dr. Hauß und Erbel

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Ur-
teil des I. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Oldenburg vom 9. Juli 1954 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revi-
sion, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 26. November 1952 suchte der Beklagte den Schlachthof in O [REDACTED] auf, um die Fleischbestände des Viehkaufmanns S [REDACTED] zu kontrollieren, gegen den er eine größere durch Übereignung von Fleischwaren gesicherte Darlehensforderung hatte. Als sich der Beklagte zu der im Hauptkühlraum liegenden Kühlzelle des S [REDACTED] begab, folgte ihm die Klägerin, die damals Verkaufsvermittlerin des S [REDACTED] war und dessen Verkaufsgeschäfte auf dem Schlachthof in O [REDACTED] leitete.

Die Klägerin hat vorgetragen, sie habe die Zelle betreten, um ihre dort hängende Handtasche zu holen, in der sich die Geschäftspapiere befunden hätten. Als sie mit der um die Schulter gehängten Tasche die Zelle verlassen habe, sei ihr der Beklagte in dem schmalen Gang zum Hauptkühlraum entgegengetreten, um ihr die Tasche mit den Papieren zu entreißen. Sie habe versucht, an dem rückwärts gehender und die Arme ausbreitenden Beklagten vorbei zu kommen, was ihr nicht gelungen sei. Der Beklagte habe ihr drei Schläge mit der Faust ins Gesicht versetzt, ihr einen Stoß in die Magengegend gegeben und sie mit dem Fuß getreten. Sie habe um Hilfe geschrien und sei dann besinnungslos auf den Steinfußboden geschlagen. Die Klägerin will durch die Mißhandlungen des Beklagten eine erhebliche Beeinträchtigung ihrer Gesundheit und Arbeitskraft erlitten haben. Sie hat Zahlung eines Betrages von 2 059,80 DM für Heilungskosten und Verdienstausfall gefordert und um Zubilligung eines angemessenen Schmerzensgeldes gebeten. Ferner hat sie die Feststellung erstrebt, daß ihr der Beklagte allen weiteren aus den Verletzungen noch entstehenden Schaden zu ersetzen habe.

- 3 -

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Nach seiner Darstellung ist während seiner Bestandsaufnahme in der Kühlzelle die Tür plötzlich von der Klägerin zugeschlagen worden. Er habe sich - so hat er vorgetragen -, um nicht eingesperrt zu werden, von innen mit den Schultern gegen die Tür gelehnt, die sich nach Überwindung eines Gegendrucks geöffnet habe. Vor der Tür habe die Klägerin gestanden und die Hände vor das Gesicht gehalten. Ob sie von der sich öffnenden Zellentür berührt worden sei, könne er nicht sagen. Er, der Beklagte, sei, ohne sie berührt zu haben, an ihr vorbeigegangen. Erst darauf habe sie um Hilfe geschrien.

Das Landgericht hat die Zahlungsansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die beantragte Feststellung getroffen. Im Berufungsrechtszug hat die Klägerin erklärt, sie habe ihre Ansprüche in Höhe von 7 650 DM an S. abgetreten und dieser habe mit einem Teilbetrag der Forderung von 5 500 DM gegen die Darlehensforderung des Beklagten aufgerechnet. Die Klägerin hat gebeten, der Verurteilung des Beklagten einen entsprechenden Zusatz zuzufügen oder hilfsweise eine Feststellung über die Rechtslage zu treffen.

Das Oberlandesgericht hat unter Zurückweisung der Berufung des Beklagten das landgerichtliche Urteil dahin ergänzt, daß die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche bis zur Höhe von 7 650 DM durch Abtretung auf den Fleischermeister Walter S. in O. übergegangen und bis zur Höhe von 5 500 DM durch dessen Aufrechnung getilgt sind.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat sowohl dem Grundurteil wie dem Feststellungsurteil des Landgerichts einen Zusatz beigefügt, der die rechtliche Tragweite des Berufungsurteils zweifelhaft macht. Die Klägerin hat im Berufungsrechtszug vorgetragen, S. [REDACTED] habe über den an ihn abgetretenen Teil der Klageforderung in Höhe von 5 500 DM durch Aufrechnung gegen eine unstreitige Darlehensforderung des Beklagten gegen S. [REDACTED] verfügt. Die Klageforderung war also nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin in Höhe von 5 500 DM erloschen. Wollte die Klägerin vermeiden, daß ihre Klage insoweit als unbegründet abgewiesen wurde, so mußte sie die Hauptsache für erledigt erklären (Stein-Jonas-Schönke 18. Aufl. Anm. VI, 2 a zu § 145). Es ist nicht klar, ob der umgestellte Klageantrag in diesem Sinne zu verstehen ist, ob also die Klägerin nur noch eine Entscheidung über den 5 500 DM übersteigenden Teil der ursprünglichen Klageforderung begehrte. Möglich wäre es nämlich auch, daß die Klägerin nunmehr unter Klagänderung eine Klarstellung darüber erstrebte, ob die Aufrechnungserklärung des Zessionars S. [REDACTED] eine Aufrechnungswirkung gehabt habe, ob also die Darlehensforderung des Beklagten gegen S. [REDACTED] in Höhe von 5 500 DM untergegangen war. In diesem Falle hätte sie um Feststellung eines Rechtsverhältnisses gebeten, an dem sie selbst nicht beteiligt war. An der Klärung dieser Frage könnte ihr möglicherweise gelegen sein, um sich gegen Gewährleistungsansprüche des S. [REDACTED] zu schützen. Ein solches Feststellungsurteil hätte allerdings keine Rechtskraftwirkung zwischen dem Beklagten und S. [REDACTED] gehabt, da die Anwendung der §§ 265, 325 ZPO auf den Fall beschränkt ist, daß die abgetretene Klageforderung selbst Gegenstand des Streits und der Entscheidung ist (vgl. auch BGH IM Nr. 4 zu § 325 ZPO). Allein die Recht-

sprechung hat anerkannt, daß unter besonderen Umständen auch ein schutzwürdiges Interesse einer Partei anzuerkennen ist, die Feststellung zu beantragen, daß zwischen dem Beklagten und einem Dritten ein bestimmtes Rechtsverhältnis besteht oder nicht besteht (OGHZ 1, 370 378; Stein-Jonas-Schönke II, 3 zu § 256 ZPO). Sie hat weiter die Bejahung des Rechtsschutzinteresses nicht unbedingt davor abhängig gemacht, daß mit der Entscheidung des Prozesses eine Rechtskraftwirkung zwischen den an dem Rechtsverhältnis beteiligten Personen geschaffen wird (RGZ 128, 92 94; 170, 358 374).

Das Berufungsgericht hat es sowohl unterlassen, den Sinn des Klagebegehrens klarzustellen, wie den Umfang der eigenen Entscheidung eindeutig abzugrenzen. Damit hängt es zusammen, daß auch die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen der ergangenen Entscheidung ungeprüft geblieben sind. Wollte das Berufungsgericht über die durch die Aufrechnung entstandenen Rechtsbeziehungen zwischen Schimmek und dem Beklagten keine Feststellung treffen, sondern lediglich die Erledigung des zur Aufrechnung verwandten Teils der Klageforderung aussprechen, so durfte es das Grund- und Feststellungsurteil des Landgerichts nur bestätigen, wenn es zuvor geprüft und dargelegt hatte, daß mit Ansprüchen aus dem Vorfall vom 26. November 1952 zu rechnen sei, die den Betrag von 5 500 DM überstiegen. War das nicht der Fall, so war weder Raum für eine Feststellung der weiteren Schadensersatzpflicht des Beklagten noch für ein Zwischenurteil über den Grund eines auf Zahlung gerichteten Anspruchs. Die Klage wäre dann zur Abweisung reif gewesen.

Aber auch wenn das Oberlandesgericht feststellen wollte, daß S. zu einem Teil durch die Aufrechnung mit der abgetretenen Klageforderung von seiner Darlehensschuld

gegenüber dem Beklagten befreit worden sei, hätte darauf eingegangen werden müssen, ob neben der durch die Aufrechnung verbrauchten Forderung noch Ansprüche auf Zahlung eines Schadensersatzes in Betracht kamen, die festgestellt oder dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt werden konnten. Schon angesichts des Vorbringens des Beklagten, die Klägerin habe nur geringe Verletzungen erlitten, und des eingeholten ärztlichen Zeugnisses vom 18. Mai 1954 (Bl 168 dA) hätte im übrigen Anlaß zu der Prüfung bestehen müssen, ob mit der Entstehung weiterer Schäden zu rechnen war. Ebenfalls wäre eine Prüfung des Rechtsschutzinteresses der Klägerin im Sinne des § 256 ZPO geboten gewesen, wenn das Berufungsgericht Rechtsbeziehungen zwischen dem Beklagten und S. [REDACTED] feststellen wollte, worauf es hindeutet, daß das Berufungsgericht dem Landgericht in einer verfahrensrechtlich unzulässigen Weise die Aufgabe überträgt, die sich aus der Aufrechnung und der Konkursöffnung über das Vermögen des S. [REDACTED] ergebenden rechtlichen Folgen zu prüfen. Setzte sich der Urteilspruch aus drei Teilen zusammen, nämlich a) aus der Feststellung der durch die Aufrechnung geschaffenen Rechtsbeziehungen zwischen dem Beklagten und S. [REDACTED], b) aus dem Grundurteil über die Zahlungsanträge der Klägerin und c) aus der Feststellung der Verpflichtung des Beklagten zur weiteren Schadenszahlung für die Zukunft, so war für jede Verurteilung eine getrennte Prüfung der sachlichrechtlichen und verfahrensmässigen Voraussetzungen durch das Berufungsgericht erforderlich. Schon weil es an dieser Prüfung fehlt und die fehlerhafte Behandlung zu dem Erlaß eines in seiner Bindung und Rechtskraftwirkung unklaren Urteils geführt hat, mußte das Berufungsurteil aufgehoben werden.

2. Die Aufhebung des Berufungsurteils war aber auch wegen der von der Revision gerügten Verfahrensmängel er-

forderlich. Die Klägerin war für die Richtigkeit ihrer Behauptung, der Beklagte habe ihr die Körperverletzungen in der geschilderten Art beigebracht, beweispflichtig. Fehlten auch Zeugen, die die Darstellung der Klägerin bestätigten, so war das Berufungsgericht doch in der Lage, das Vorbringen der Klägerin als nach den Umständen glaubhaft anzusehen und eine Feststellung der Richtigkeit des Vorbringens zu treffen. Bei der Würdigung hat das Berufungsgericht insbesondere die Art der Verletzungen, die gehörten Hilfschreie und die Beobachtungen der Zeugen nach dem Vorfall als wichtige Beweisanzeichen gewertet, die nach seiner Ansicht für die Richtigkeit der Behauptungen der Klägerin und gegen die Sachdarstellung des Beklagten sprechen. Der Richter ist aber verpflichtet, den Verhandlungsstoff zu erschöpfen und auf alle nicht offenbar unerheblichen Beweisangebote einer Partei einzugehen, mit der diese Umstände beweisen will, die die Überzeugung des Richters von der Richtigkeit der gegnerischen Behauptung erschüttern sollen. Hier hatte der Beklagte konkrete Vorfälle unter Beweis gestellt, die - ihre Richtigkeit vorausgesetzt - möglicherweise als hysterische, von Begehrensvorstellungen beeinflusste Demonstrationen der Klägerin gedeutet werden könnten (Schriftsatz vom 29. September 1953, S 7, Schriftsatz vom 8. April 1954, S 3, Schriftsatz vom 29. September 1953, S 4/5). Das Berufungsgericht hat nicht dargelegt, weshalb die unter Beweis gestellten Tatsachen für seine Überzeugungsbildung bedeutungslos waren. Daß bei Erfolg der Beweisangebote Bedenken gegen die Richtigkeit der Darstellung der Klägerin entstanden, war nach Lage der Sache keineswegs von vornherein auszuschließen. Ob die Bedenken stark genug waren, um angesichts der für die Klägerin sprechenden Umstände die Überzeugung des Gerichts zu erschüttern, konnte erst nach der Beweiserhebung gewürdigt werden. Jedenfalls stellt die Übergehung dieser Beweisangebote einen verfahrensrecht-

lichen Mangel dar (vgl Stein-Jonas-Schönke, B III 3 b zu § 284, insbesondere Anm 22).

Auch soweit der Beklagte durch Vernehmung der Krankenträger und der Ärzte beweisen wollte, daß die Klägerin über Art und Schwere der erlittenen Verletzungen entstellende und übertriebene Angaben gemacht hatte, hätte das Berufungsgericht prüfen müssen, ob nicht aus der Beweiserhebung möglicherweise Rückschlüsse auf die Glaubhaftigkeit der Darstellung der Klägerin über den Hergang des Vorfalls zu ziehen waren. Eben hierauf zielten die Beweis-antritte ab, deren Bescheidung das Berufungsgericht nicht unterlassen durfte.

Schließlich muß auch die Rüge der Revision durchgreifen, das Berufungsgericht habe nicht die Beweisanträge ablehnen dürfen, mit denen der Beklagte die Unrichtigkeit der Aussage des Zeugen St. [REDACTED] beweisen wollte. Dieser Zeuge hatte zunächst eine schriftliche Erklärung des Inhalts ausgestellt, daß er Augenzeuge des Vorfalls gewesen sei und daß er gesehen habe, wie die Klägerin den Beklagten in der Kühlzelle eingesperrt habe. Bei seiner gerichtlichen Vernehmung hatte er dann unter Eid abgestritten, am Morgen des 26. November 1952 auf dem Schlachthof in O. [REDACTED] überhaupt gewesen zu sein. Erst wenn die vom Beklagten beantragten Zeugenvernehmungen durchgeführt waren, konnte die Glaubwürdigkeit des Zeugen St. [REDACTED] und der Beweiswert seiner Aussage abschließend beurteilt werden. Insbesondere hätte deshalb für das Berufungsgericht Anlaß zu weiterer Aufklärung bestanden, weil die Beweisanträge auch dahin gingen, die Klägerin habe St. [REDACTED] zu seiner gerichtlichen Aussage beeinflusst. Darauf, ob eine mehr oder minder große Wahrscheinlichkeit bestand, daß die beantragten Beweisanträge Erfolg haben würden, kam

es nicht an, solange die unter Beweis gestellten Behauptungen nicht offenbar bedeutungslos waren. Das aber traf hier nicht zu.

Da das Berufungsgericht unter Verletzung des § 286 ZPO die Beweisanträge des Beklagten und den Verhandlungsstoff nicht erschöpft hat, konnte auch aus diesem Grunde das Berufungsurteil keinen Bestand haben.

3. Die Sache war daher zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Hierdurch hat der Beklagte die Möglichkeit, auch die übrigen in der Revisionsbegründung behandelten Behauptungen und Beweisanträge dem Berufungsgericht erneut zu unterbreiten.

Dr. Kleinewefers

Dr. Gelhaar

Dr. Bode

Dr. Haus

Erbel